

LANDKREIS PRIGNITZ

Der Landrat

GAP 2023



Stand Juni 2022 – Änderungen jederzeit möglich

Grundsätzliches

- Wegfall von Zahlungsansprüchen
- Mindestparzellengröße: 0,1 ha
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird bis 2025 fortgeführt
- *Hinweis auch zur Einhaltung der Fruchtfolgeregelung* : bis zum 4. Oktober 2022 können an bereits eingereichten Parzellen die Bindungen ZF, US oder 2F für die gesamte Parzelle ergänzt oder geändert werden, ohne dass es zu einer Sanktionierung kommt. Die Antragsänderung muss durch die antragstellende Person mit einer neuen Antragsversion eingereicht werden

Änderungen vorbehalten!

Erste Säule

Direktzahlungen:

- Einkommensgrundstützung (ehemals Basisprämie)
- Umverteilungs-Einkommensstützung
- Junglandwirte-Einkommensstützung

Ökoregelungen 1-7 (Eco-Schemes)

einjährige, freiwillige Maßnahmen

Gekoppelte Einkommensstützung

- ➔ Prämie für Mutterkühe & Mutterschafe/ Ziegen

Konditionalität

= Fördervoraussetzung

GLÖZ 1-9

GAB

Zweite Säule

- AUKM- Maßnahmen (KULAP)
Bsp.: Ökolog. Landbau
mehnjährige, freiwillige Maßnahmen
- Beratung
- Investitionen (z.B. Tierhaltung)

Änderungen vorbehalten!

Konditionalität = Fördervoraussetzung

- vereint bisherige CC-Regelungen mit den Vorgaben des Greening
- Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**), dazu zählen u.a. Nitratrichtlinie, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierschutz und weitere
- Einhaltung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ 1-9**)

Änderungen vorbehalten!

Direktzahlungen (erste Säule)

- Einkommensgrundstützung: analog zur bisherigen Basisprämie, aber verringerter Fördersatz: 156,71€/ ha
 - Umverteilungs-Einkommensstützung: auf maximal 60ha begrenzt (1-40ha= 70,00 €/ha und restlichen 20ha= 40,00 €/ha)
 - Junglandwirte-Einkommensstützung: auf maximal 120ha, mögl. Prämiensatz: 115,00 €/ha, NEU: Qualifikationsnachweis
 - Ökoregelungen: freiwillig, einjährig, einkommenswirksam
 - Gekoppelte Einkommensstützung: Prämie für Mutterschafe/-ziegen (mind. 6 Tiere; 34,83 €/Tier) und Mutterkühe (mind. 3 Tiere; 77,93€/Tier)
- die Prämiensätze werden in den Folgejahren angepasst

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

- Grundsatz: Umwandlung von DGL nur mit Genehmigung für alle Betriebe
- Ausnahme: DGL, welches ab 01.01.2021 entstanden, ist bedarf keiner Genehmigung
(das wären sechsjähriges Ackergras oder AL aus der Produktion genommen, welches kein Ersatzgrünland ist)
→ eine Anzeige in Abstimmung mit der UNB ist notwendig

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 2: Schutz Moore und Feuchtgebiete

- Generelles Umbruchs- und Umwandlungsverbot
- Gebietskulisse wird ausgewiesen

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 4: Pufferstreifen an Wasserläufen

- gilt für landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), die an Gewässern angrenzt
- 3m breiter Pufferstreifen zur Böschungsoberkante
- Anwendungsverbot von PSM, Bioziden, Düngemitteln
- ggf. abweichende, größere Abstände beachten (gemäß Dünge- und Pflanzenschutzverordnung)

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 5: Erosion

- wird im Antragsprogramm durch eine Kulisse dargestellt
- Einteilung in Erosion durch Wasser und durch Wind

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

- Mindestbedeckung auf AL vom 01.12 bis 15.01
- Bodenbearbeitung bei Stoppelbrache nicht zulässig
- bei späträumenden Kulturen (Ernte nach dem 01.10):
Mulchauflage → Erntereste liegen lassen
- derzeit keine Ausnahmen für Schwarzbrache

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- Grundsatz: auf jeder Ackerparzelle muss eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden
- Fruchtwechsel durch Zwischenfrucht oder Untersaat in Hauptkultur nur auf max. 50% des AL möglich
- gilt nicht für Ökobetriebe und Betriebe unter 10ha Ackerland
- Landessonderregelung beantragt für Roggen in Selbstfolge

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 8: Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen

- auch als Konditionalitätenbrache bezeichnet
- auf mind. 4% der Ackerfläche, mind. 0,1ha brachliegende Fläche inkl. der angrenzenden Landschaftselemente
- muss der **Selbstbegrünung** überlassen werden
- ab 15. August Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat/ Pflanzung einer Folgekultur möglich
- GL- Landschaftselemente werden hierfür **nicht** angerechnet

Änderungen vorbehalten!

GLÖZ 9: Umweltsensibles DGL

- usDGL= Flächen d. am 01.01.2015 die HBN GL aufwiesen und in einem Natura2000-Gebiet liegen
- Darstellung erfolgt durch eine Kulisse
- Umwandlungsverbot
- eine Erneuerung bedarf einer Genehmigung der UNB

Änderungen vorbehalten!

Öko-Regelungen (freiwillig & einjährig)

- **ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen**

a) Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brachen)

- über die 4% Konditionalitätenbrache hinaus
- Prämiensatz von 1300 – 300 €/ha

b) Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland

- **nur möglich auf Flächen zu a)**
 - nicht zu verwechseln mit FP890 (KULAP)
 - Vorgaben zur Fläche/ Größe und Saatgut
- Prämiensatz: 150 €/ha

Änderungen vorbehalten!

c) Blühstreifen und Blühflächen auf Dauerkulturen

- Voraussetzungen analog zu b) müssen erfüllt sein
 - Ausnahme: keine Mindestgröße und Längen- und Breitenanforderung
- Prämiensatz: 150 €/ha

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

- Mindestanteil 1%, maximal 6% des DGL
 - Mindestanteil je Fläche 10%, maximal 20%
 - Mindestgröße Altgrasstreifen/ -fläche 0,1 ha
 - dürfen sich höchstens zwei Jahre auf der selben Stelle befinden
 - Schnittnutzung oder Beweidung ab 01. September möglich
 - Mindesttätigkeit auf diesen Flächen nur alle 2 Jahre notwendig
- Prämiensatz von 900 – 200 €/ha

Änderungen vorbehalten!

- **ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen**
 - mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau
 - inklusive mind. 10% Leguminosen
 - Brachen sind ausgenommen
 - mind. 10% und max. 30% je Hauptkultur
 - max. 66% Getreideanteil
- Prämiensatz: 30 €/ha

Änderungen vorbehalten!

- **ÖR 3: Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung**

- auf AL und GL möglich

- Vorgaben zu Abständen und Flächenanteilen

→ Prämienatz: 60 €/ha

Änderungen vorbehalten!

- **ÖR 4: Gesamtbetriebliche GL-Extensivierung**

- mittlerer Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha förderfähigem GL im Zeitraum vom 01.Januar – 30.September
 - Unterschreitung des RGV- Besatzes bis 40 Tage möglich
 - PSM- Einsatz ist nur in Einzelfällen möglich
- Prämiensatz: 115 €/ha

Änderungen vorbehalten!

- **ÖR 5: Extensive Grünlandbewirtschaftung**
 - mindestens 4 Kennarten („einheimische Arten“)
 - Mindestanzahl der erforderlichen Pflanzenzahl je Kennart wird durch das Land festgelegt
- Prämiensatz: 240 €/ha

Änderungen vorbehalten!

- **ÖR 6: Verzicht auf chem.-synth. PSM**
 - Ackerland und Dauerkulturen als Bezugsebene (**nur bei Sommerungen**)
 - PSM-Verzicht auf AL: 01.01 – 31.08
 - PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen: 01.01 – 15.11
(Zeitpunkt der letzten Ernte entscheidet, frühestens 15.08)
 - PSM-Verzicht auf DK: 01.01 – 15.11
- Prämien: Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Hackfrüchte, Gemüse etc.) & Dauerkulturen 130 €/ha
- Prämien: GoG, Leguminosen zur Ackerfütternutzung 50 €/ha

Änderungen vorbehalten!

- **ÖR 7: Natura2000**

- begünstigungsfähig sind Flächen in Natura2000- Gebieten (Kulisse)

→ Prämie: 40 €/ha

Änderungen vorbehalten!

Kombinationstabelle - Öko-Regelungen

ÖR	ÖR 1a (R.21,R31)	ÖR 1b (R.21,R31)	ÖR 1c (R.21,R31)	ÖR 1d (R.21,R31)	ÖR 2 (R.12,R19)	ÖR 3 (R.12,R14)	ÖR 4 (R.21,R31)	ÖR 5 (R31)	ÖR 6 (R.24,R31)	ÖR 7 (R31)
Kombinationen auf derselben Fläche										
ÖR 1a Brache		x	-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR 1b Blühstreifen/-flächen			-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR 1c Blüh.. Auf DK				-	-	-	-	-	-	x
ÖR 1d Altgras					-	()	x	x	-	x
ÖR 2 vielf. Kulturen						x	-	-	x	x
ÖR 3 Agroforst							x	x	x	x
ÖR 4 DGLex								x	-	x
ÖR 5 Kennarten									-	x
ÖR 6 PSM										x
ÖR 7 Natura										

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf derselben Maßnahmenfläche möglich, nur müssten die ÖR 1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. Das heißt, da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

- ▶ **ÖR 1:** Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen
- ▶ **ÖR 1a:** nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus
- ▶ **ÖR 1b:** Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt
- ▶ **ÖR 1c:** Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
- ▶ **ÖR 1d:** Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
- ▶ **ÖR 2:** Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent
- ▶ **ÖR 3:** Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
- ▶ **ÖR 4:** Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
- ▶ **ÖR 5:** ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
- ▶ **ÖR 6:** Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- ▶ **ÖR 7:** Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Änderungen vorbehalten!

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (zweite Säule)

Mögliche Programme:

- *Umwandlung von AL in GL nur noch auf Streifen entlang von Gewässern* → Prämie: 1600 €/ha
- *Kooperativer Ansatz* – Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement → Prämie: 300 €/ha

Änderungen vorbehalten!

- *Ökologischer Landbau*
 - Programm wird fortgeführt
 - unter Berücksichtigung von Ökoregelungen (Anrechnung der Prämien)
- *Gewässerqualität*
 - Gewässerschutz-/ Uferrandstreifen (AL, Verzicht auf jegl. Düngung und jegl. PSM-Einsatz, Selbstbegrünung, keine Futternutzung)
 - Prämie: 366 €/ha
 - Extensive Acker-Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten
 - Prämie: 241 €/ha
- *Natura2000*
 - Programm wird fortgeführt, es entfällt die Kappung auf 200€/ha

Änderungen vorbehalten!

- *Genetische Ressourcen*

→ Programm wird fortgeführt mit kleinen Änderungen

- *Weideprämie*

→ Sommerweidehaltung Milchkühe und Zuchtbullen, Nachkommen von Milchkühen und Mastrindern

- *Biodiversität*

Grünland: Grünlandextensivierung mit verschiedenen Beweidungsstufen, Verwendung Balkenmähwerke, Nutzungstermine, Heidenprogramm

Änderungen vorbehalten!

- *Naturschutzorientierte Ackernutzung:*

Beispiele:

- Feldvogelinseln (305 €/ha)
- Überwinternde Stoppel (ohne Mais- und Hirsestoppel) (97 €/ha)
- Lichtacker (180 €/ha)
- Nutzung und Umwandlung von AL als extensives GL (320 €/ha)
- Neuanlage, Erhalt und Pflege von Streuobst-bäumen, Baumreihen und Hecken (8,50 €/ Baum)

Änderungen vorbehalten!

LANDKREIS
PRIGNITZ



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**